



## Konzeption der Musikarbeit

### Präambel

Mit dem Beschluss der Verbände vom 25./26.04.1993 ist das Konzept der musikalischen Arbeit in Deutschland als Grundlage für die Gestaltung der Musikabteilungen und die Anstellung von Musikbeauftragten gelegt worden. Die folgende, aktualisierte Beschreibung von Konzeption und Aufgaben macht deutlich, dass es dabei um Multiplikatorenfunktion und generationsübergreifenden Gemeindeaufbau geht. Je nach Schwerpunktsetzung der jeweiligen Vereinigung können die Arbeitsbereiche unter dem Begriff *Gottesdienst und Musik* zusammengefasst werden. Den Verantwortlichen der Vereinigungen und Verbände sowie den Musikbeauftragten werden hiermit Grundlagen und Grundzüge der Arbeit der Musikabteilung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Bundesrepublik Deutschland in die Hände gegeben. Zu ergänzen ist diese Konzeption mit Stellenbeschreibungen für Musikbeauftragte.

### 1. Theologische Bestimmung unserer Musikarbeit

- 1.1 In vielfältigen Varianten werden wir in der Heiligen Schrift aufgefordert: Singet, spielt, rühmet, lobet, betet an - um Gottes und der Menschen willen.

Der Ausdruck "Kirchenmusik" ist der offizielle Begriff für den Bereich der Töne, mit dem wir im christlichen Kontext zu tun haben. Er umfasst die tradierte Kirchenmusik und die Populärmusik gleichermaßen.

- 1.2 Christliche Gemeinschaft ist stets singende Gemeinschaft. Die Heilige Schrift lässt nicht zu, dass diese Musik nur ein schmückendes entbehrliches Beiwerk ist. Sie ist vielfältig klingende Glaubensäußerung und damit unverzichtbar und unverwechselbar. Luther spricht von ihr als dem "besonderen Kennzeichen" der Gemeinde Jesu Christi auf Erden. E. G. White spricht von der Musik als „Vorgeschmack des Himmels“.

- 1.3 Musik in der Gemeinde eröffnet eine theologische Perspektive, die die Ausschließlichkeit von Lehre und Wort weitet. Musik und Klang sind Ebenen des Glaubensausdrucks und -erlebens, die für den Menschen ebenso wesentlich sind wie die Beschäftigung mit dem Wort an sich. Dieser ganzheitliche Ansatz von Theologie möchte die Musikbeauftragung in der Freikirche der STA



fördern und ausfüllen. Singen und Sagen ist eine elementare Äußerung der Geretteten angesichts des Heilshandelns Gottes (von Klage bis Jubelruf). Am Beginn der Theologie Alt-Israels steht der Hymnus (2. Mose 15), am Ende der Weltgeschichte steht wieder der Hymnus (Offb. 7).

- 1.4 Wir Siebenten-Tags-Adventisten verstehen Kirchenmusik sowohl als Umgang mit dem Wort, sei es als Lobpreis und Anbetung (Psalm 98; Psalm 100; Offb. 5), als Verkündigung des Evangeliums (Psalm 96) als auch aus der Freude heraus vor Gottes Angesicht oder miteinander als zweckfreies Spielen (Eph. 5,1; 2. Sam. 6,21) - immer in seinen vielschichtigen Formen (Eph 5,19+20; Kol 3,16+17).
- 1.5 Musizieren ist gelebte Gottesebenbildlichkeit. Gottes schöpferisches Handeln weist uns Geschöpfen den Weg zu eigener Kreativität.

## **2. Musik in der Gemeinde**

2.1 In fast jedem Bereich unserer Gemeindeaktivitäten spielt Musik als Ausdruck des Lebens und des Glaubens eine entscheidende Rolle: z.B. bei Kindergottesdiensten, in Pfadfinder- und Jugendgruppen, bei Gottesdiensten, kulturellen und evangelistischen Veranstaltungen. Musik ist zeugnishaft Verkündigung nach innen und außen. Sie wirkt sowohl am aktiven als auch am passiven Teilnehmer des Gemeindelebens.

2.2 Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Deshalb bildet die Gestaltung des Gottesdienstes einen besonderen Schwerpunkt in der Musikarbeit. Gottesdienstliche Musik in ihrer Vielfalt öffnet den Menschen für Gottes Gegenwart und transportiert Gottes liebevolle Zuwendung zum Menschen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, immer wieder über die theologische Bestimmung sowie Gestaltung des Gottesdienstes nachzudenken, damit geistliche Zielsetzung und qualitative Anspruch im Fokus bleiben.

2.3 Musik dient den verschiedenen Altersgruppen bzw. Milieus sowohl zur Identifikation als auch zur Integration. Sie schafft Räume für den eigenen Ausdruck und den gegenseitigen Austausch. Beim Musizieren können Brücken gebaut werden, weil wir einander kennenlernen und uns vertrauen.

Jede Musikgruppe, in der unterschiedlichste Menschen sich mit ihren Fähigkeiten einbringen, bedeutet eine lebendige Kleingruppe innerhalb der Gemeinde.



### 3. Einsatzbereiche von Musikbeauftragten

#### 3.1 Ihre Aufgaben sind vor allem:

Der Musikbeauftragte als Leiter (Ausbildung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen; Multiplikatorentätigkeit)

- gemeindlichen Singens und Musizieren
- Gottesdienstgestaltung
- Koordinierung der verschiedenen musikalischen Aktivitäten (wie Chor, Kindermusik, Bläser, Instrumental, Band ect.)
- Durchführung musikalischer Freizeiten und Veranstaltungen
- Seelsorgerlicher und missionarischer Dienst
- integrative und motivierende Impulse zu setzen

Der Musikbeauftragte als Musiker (Eigene künstlerische Betätigung)

- Leitung verschiedener Musikgruppen (z.B. Chöre)
- künstlerische Betätigung (z.B. Orgel, Gesang)
- eigene Weiterbildung

Die konkreten Tätigkeitsfelder und die dazu notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Stellenbeschreibung der anstellenden Vereinigung.

3.2 Musikbeauftragte wirken wie in 3.1. beschrieben in die Gemeinden hinein. Um dem gerecht zu werden, reicht eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus. Sie sollten daher als Fachkräfte mit einem akademischen oder künstlerischen Abschluss im Bereich Musik in der Vereinigung möglichst vollzeitig angestellt sein.

3.3 Die Arbeit des Musikbeauftragten geschieht in enger Vernetzung mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern der jeweiligen Vereinigung. Er leitet eigenverantwortlich die Abteilung Gottesdienst und Musik als Musikbeauftragter (ohne Wahlamt).

3.4 Gute Arbeit setzt gute Arbeitsbedingungen voraus. Diese sind in der Stellenbeschreibung für Musikbeauftragte zu definieren.

3.5 Alle Musikbeauftragten bilden einen Arbeitskreis („Musikausschuss“), der sich mindestens einmal jährlich trifft. Die Leitung liegt in den Händen eines Musikbeauftragten, der durch eine Wahl im Kreis der Musikbeauftragten bestimmt wird.

3.6 Die Theologische Hochschule Friedensau gehört mit ihrem Leiter des Instituts für Kirchenmusik in den Verbund der Musikbeauftragten und ist Mitglied



im Musikausschuss. Die Zusammenarbeit erfolgt in Theorie und Praxis so eng wie möglich.

- 3.7 In beiden Verbandsausschüssen wird die Abteilung Musik durch einen vom Musikausschuss vorgeschlagenen und in den Verbandsausschüssen gewählten Musikbeauftragten vertreten.
- 3.8 Für überregionale Arbeit der Abteilung Musik stellen beide Verbände ein Budget im Rahmen des jeweiligen Verbandshaushaltes bereit, das von den Musikbeauftragten eigenverantwortlich administriert wird.
- 3.9 Die verbandsübergreifende Beratung und Begleitung erfolgt durch einen Ansprechpartner aus den Verbandsleitungen. Dieses geschieht u.a. durch dessen Anwesenheit im Musikausschuss.

Mitglieder an der Erarbeitung und Überarbeitung der Konzeption waren:

- Daniela Böhnhardt, BYV, 2019
- Ralf Brunotte, SdH, 1993
- Walfried Eberhardt, NDV 1993
- Mathias Gauer, BMV, 1993
- Sebastian Haase, NRW 2019
- Friedbert Hartmann, NDV, 2019
- Jürgen Hartmann, BMV, 1993, 2019
- Prof. Wolfgang Kabus, ThHF, 1993
- Johannes Kahle, NDV 1993
- Sebastian Kuhle, ThHF, 2019
- Günther Machel, SDV 1993
- Lucio Maier, BWV, 2019
- Michael Nestler, Hansa/NiB, 2019
- Tabea Nestler, Hansa/NiB 2019
- Wilfried Scheel, BMV, 1993, 2019
- Hans-Joachim Scheithauer, SDV 1993
- Anja Schmidl, MRV, 2019
- Carola Vierus, ThHF, 1993
- Jörgen Zschunke (†), BMV, 1993

Erfurt, 19.01.1993

Hannover, 03.04.2019

Diese Konzeption wurde am 01.12.2019 von beiden Verbandsausschüssen durch folgende Beschlüsse angenommen:

- NDV-VbA 02.12.2019 Beschluss-Nr. 255 und 256
- SDV-VbA 02.12.2019 Beschluss-Nr. 463 und 464